

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen

Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz	VRS
Association Suisse des Ambulanciers	ASA
Associazione Svizzera Soccorritori	ASS

besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) Eine Verbesserung des schweizerischen Rettungswesen im medizinischen, technischen und organisatorischen Bereich.
- b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung seiner Mitglieder und aller im Rettungswesen tätigen Personen.
- c) Verbesserung der beruflichen und rechtlichen Stellung des Rettungssanitäters* / Transportsanitäters.
- d) Förderung des Bekanntheitsgrades der Berufe Rettungssanitäter / Transportsanitäter und der Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz
- e) Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden, Rettungsorganisationen und Berufsverbänden im In- und Ausland.
- f) Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

* gilt im ganzen Text für beide Geschlechter

III. Mittel

Art. 3

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Sicherung der beruflichen und rechtlichen Stellung des Rettungssanitäters / Transportsanitäters

- b) Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Rettungspersonals in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen oder Institutionen.

- c) Dauernde Anpassung der Tätigkeit und Kompetenzen des Rettungssanitäters / Transportsanitäters an den aktuellen Stand der Notfallmedizin.

- d) Förderung des öffentlichen Interesses am Rettungswesen durch Vorträge, Übungen, Demonstrationen und weitere Veranstaltungen.

- e) Einsetzung von Fachkommissionen, deren Tätigkeit durch Reglemente festgelegt wird und die dem Vorstand unterstellt und verantwortlich sind.

V. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder

a) Einzel-Aktivmitgliedschaft

Die Einzel-Aktivmitgliedschaft kann von jeder Person erworben werden, die eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

- Diplomierter Rettungssanitäter HF
- Rettungssanitäter IVR (Interverband für Rettungswesen)
- Transportsanitäter mit eidg. FA
- Berufsmässiges Rettungspersonal mit vergleichbarer Ausbildung.
- Personen, die sich berufsmässig mit der Ausbildung oder den beruflichen Belangen des Rettungspersonals beschäftigen.

b) Einzel-Aktivmitglied in Ausbildung

- Rettungspersonal, welches sich in Ausbildung zum diplomierten Rettungssanitäter HF / Transportsanitäter mit eidg. FA befindet. Dieser Status endet mit dem Abschluss der Ausbildung und muss jährlich nachgewiesen werden.

c) Kollektive Aktivmitglieder

Offizielle Rettungsdienste ab 10 Mitarbeitern können die Aktivmitgliedschaft als Kollektivmitglieder erwerben.

d) Sektions Mitglied

regionale / kantonale Berufsorganisationen im Rettungswesen

Passivmitglieder

Als Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche die Interessen des Vereins unterstützen.

Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder das Rettungswesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Austausch Mitgliedschaft

Der Austausch der Mitgliedschaft mit anderen Organisationen kann vom Vorstand beschlossen werden.

Die Aufnahmemodalitäten werden in einem gesonderten Reglement vom Vorstand festgelegt

Art. 5

2. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

a) Beitritt

Wer dem Verein beitreten will, hat ein schriftliches Gesuch an die Vereinigung zu richten. Der Vorstand kann eine Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern.

Ein abgewiesener Gesuchsteller hat das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeverweigerung mit eingeschriebenem Brief an die Vereinigung zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

b) Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, mit eingeschriebenem Brief, (bis spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres) mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte, Pflichten und Ansprüche. In jedem Falle haben austretende Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen.

c) Änderung von Mitgliederstatus / Mitgliederkategorie

Die Änderung von Mitgliederstatus / Mitgliederkategorie kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sie ist dem Vorstand schriftlich (bis spätestens einen Monat vor Ende des Vereinsjahres) mitzuteilen. Mit dem Übertritt erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche der vorherigen Mitgliederkategorie. In jedem Falle haben Mitgliederkategorie oder -status wechselnde Mitglieder allen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres nachzukommen.

d) Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn es dem Verein gezielt Schaden zufügt oder dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.
- wenn es trotz Mahnung die geschuldeten Beiträge nicht bezahlt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied schriftlich zu eröffnen und zu begründen. Der Ausgeschlossene hat das Recht des Rekurses an die Hauptversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit eingeschriebenem Brief an die Vereinigung zu Händen der Hauptversammlung einzureichen. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von allfälligen finanziellen Verpflichtungen.

V. Organisation

1. Im Allgemeinen

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Sektionen
- e) Die Fachkommissionen

2. Hauptversammlung

Art. 7

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen, welche an der Versammlung tatsächlich teilnehmen.

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Vereinsjahres statt. Der Termin der Hauptversammlung wird spätestens acht Wochen im voraus

schriftlich bekanntgegeben.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die schriftliche Einberufung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste hat spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

Art. 9

Ausserordentliche Hauptversammlungen können einberufen werden

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen von 1/5 (einem Fünftel) der Aktivmitglieder.

Im Falle von lit. b hat die Hauptversammlung innert drei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden. Für die Einladungen gilt Art. 10 sinngemäss. Anträge von Mitgliedern sind spätestens zwei Wochen nach der Einladung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 10

Die Hauptversammlung beschliesst über die Geschäfte, die nicht anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Fachkommissionen sowie von Rechnung, Revisionsbericht und Budget
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, des Budgets und des Jahresprogramms
- Weitere der Hauptversammlung, von Gesetzes wegen oder durch die Statuten, vorbehaltene Geschäfte.

Art. 11

Stimmberechtigt an der Hauptversammlung sind die Aktivmitglieder gemäss Art. 4 dieser Statuten.

Kollektive Aktivmitglieder üben das Stimmrecht durch Delegierte nach folgender Aufschlüsselung aus:

10 bis 29 Mitglieder	3 Stimmen
30 bis 39 Mitglieder	4 Stimmen
ab 40 Mitglieder	6 Stimmen

Die Stellvertretung für eine einzige Person ist zulässig. An der Hauptversammlung kann eine Person höchstens zwei Stimmen abgeben.

3. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Seine Mitglieder sind an der Hauptversammlung wieder wählbar.

Art. 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen; Festlegung der Zeichnungsberechtigung, wobei bei rechtlich bindenden Geschäften die Vorstandsmitglieder grundsätzlich kollektiv zu Zweien zeichnen.
- Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- Durchführung einer Urabstimmung
- Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz einzelne Ausgaben bis zu einem an der Hauptversammlung festgelegten Betrag beschliessen.
- Einsetzung und / oder Auflösung von Fachkommissionen, Ernennung und Abberufung der Kommissionsmitglieder, Festlegung von Zielsetzungen und Befugnissen.
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Überwachung der richtigen Anwendung der Statuten und Reglemente
- Kontakte zu den Sektionen
- weitere, dem Vorstand von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen Geschäfte

Art. 15

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vertreter der Fachkommissionen mit beratender Stimme beiziehen. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

4. Fachkommissionen

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder können an allen Sitzungen der Fachkommissionen teilnehmen. Die Fachkommissionen erstatten, wo notwendig, den Mitgliedern schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit.

5. Rechnungsrevision

Art. 17

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und eine Ersatzperson. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Rechnungsrevision kann auch einem Treuhandbüro übertragen werden.

Art. 18

Die Revisionsstelle prüft Buchführung und Rechnung.

VI. Finanzen

1. Einnahmen

Art. 19

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Infrastruktur- und Projektbeiträgen
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Zuwendungen Dritter

VII. Schlussbestimmungen

1. Vereinsjahr

Art. 20

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Änderung der Statuten

Art. 21

Die Änderung der Statuten bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten oder der in einer Urabstimmung abgegebenen Stimmen.

3. Haftung

Art. 22

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ab 2007 beträgt der Mitgliederbeitrag pro Jahr für:

Einzel Aktivmitglieder	Fr.	120.-- / Person
Einzel-Aktivmitglieder in Ausbildung	Fr.	40.-- / Person
Aktiv Kollektivmitglieder bis 29 Personen	Fr.	60.-- / Person
30 bis 39 Personen	Fr.	50.-- / Person
ab 40 Personen eine Pauschale von	Fr.	2000.--
Passivmitglieder	Fr.	55.-- / Person

4. Auflösung des Vereins

Art. 23

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung kann nur an einer Hauptversammlung, an der wenigstens die Hälfte aller Aktivmitglieder anwesend sind, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Vierfünftelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

5. Inkrafttreten

Art. 24

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 22. April 2010 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Die deutsche Version der Statuten ist rechtlich verbindlich

Zürich, 22. April 2010

Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz

Der Präsident
Peter Ott